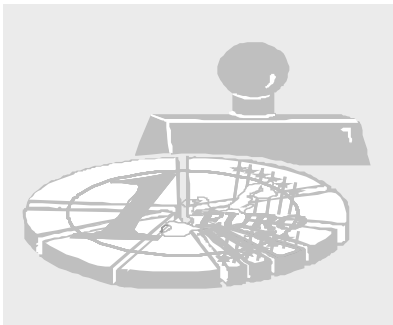


Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2004

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen im Februar 2004

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D -Steuern, Telefon: + 49 (0) 611 / 75 41 33, Fax: + 49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail
steuern@destatis.de

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004**

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBegLG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3086, 3087).
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3901, 3902).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentabelle, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (Herstellungsbetriebe) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der

berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

Inhalt

Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern
- 5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar
- 6 Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

Angaben für die **Bundesrepublik Deutschland** nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Methodische Hinweise

Der Bierabsatz umfasst neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Handels- und Importware der Steuerlager und berechtigten Empfänger. Nicht enthalten sind alkoholfreie Biere und Malztrunk sowie über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittstaaten. Die Untergliederung des Bierabsatzes in „steuerpflichtig“ (=Inlandsverbrauch) und „steuerfrei“ (=Exporte und Haustrunk) gibt Aufschluss über den jeweiligen Verwendungszweck.

Ausführliche Erläuterungen siehe im Jahreshaft dieser Reihe und in der Reihe 9.2.2 (Brauwirtschaft).

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den in den Vorjahren veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2004	2003		2004	2003	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	96	138	- 30,2			
5	11 659	9 457	23,3			
6	21 735	16 743	29,8			
7	56 796	57 637	- 1,5			
8	10 124	11 021	- 8,1			
9	69 936	63 923	9,4			
10	292 647	195 023	50,1			
11	5 450 225	5 797 372	- 6,0			
12	1 115 307	1 037 251	7,5			
13	49 741	57 782	- 13,9			
14	3 965	5 135	- 22,8			
15	20 068	23 191	- 13,5			
16	30 839	34 185	- 9,8			
17	7 330	6 019	21,8			
18	13 706	10 862	26,2			
19	4 066	5 965	- 31,8			
20	460	769	- 40,2			
21	93	84	10,8			
22 bis 35	546	794	- 31,2			
Insgesamt	7 159 338	7 333 351	- 2,4			
davon						
Versteuert	6 338 531	6 604 583	- 4,0			
Steuerfrei	820 808	728 768	12,6			
in EU-Länder	613 151	519 070	18,1			
in Drittländer u.a.	191 529	193 246	- 0,9			
als Haustrunk	16 128	16 452	- 2,0			

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen ^{*)}

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2004	2003		2004	2003	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	3 458	6 445	- 46,3			
6	19 001	13 903	36,7			
7	4 593	3 116	47,4			
8	76	1 461	- 94,8			
9	27 198	25 986	4,7			
10	25 769	24 389	5,7			
11 bis 35	59 691	46 500	28,4			
Insgesamt	139 786	121 800	14,8			

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2004	2003		2004	2003	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	504 723	525 263	- 3,9			
Bayern	1 600 296	1 581 198	1,2			
Berlin / Brandenburg	227 084	251 424	- 9,7			
Hessen	250 537	246 376	1,7			
Mecklenburg-Vorpommern	174 576	162 025	7,7			
Niedersachsen / Bremen	764 897	686 679	11,4			
Nordrhein-Westfalen	1 835 737	2 002 974	- 8,3			
Rheinland-Pfalz / Saarland	539 494	561 266	- 3,9			
Sachsen	568 303	612 035	- 7,1			
Sachsen-Anhalt	192 058	199 148	- 3,6			
Schleswig-Holstein / Hamburg	264 788	259 934	1,9			
Thüringen	236 846	245 028	- 3,3			
Deutschland ...	7 159 338	7 333 351	- 2,4			

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2004	2003		2004	2003	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	466 780	511 995	- 8,8			
Bayern	1 480 606	1 454 679	1,8			
Berlin / Brandenburg	209 729	249 068	- 15,8			
Hessen	244 170	240 955	1,3			
Mecklenburg-Vorpommern	169 279	153 564	10,2			
Niedersachsen / Bremen	459 216	454 995	0,9			
Nordrhein-Westfalen	1 682 914	1 837 716	- 8,4			
Rheinland-Pfalz / Saarland	424 135	455 199	- 6,8			
Sachsen	557 984	594 410	- 6,1			
Sachsen-Anhalt	191 402	196 918	- 2,8			
Schleswig-Holstein / Hamburg	228 807	218 779	4,6			
Thüringen	223 510	236 305	- 5,4			
Deutschland ...	6 338 531	6 604 583	- 4,0			

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2004	2003	2004	2003	2004	2003
Baden-Württemberg	24 321	8 506	11 996	2 964	1 626	1 798
Bayern	87 046	98 407	24 466	19 993	8 178	8 118
Berlin / Brandenburg	355	.	174	220
Hessen	2 510	1 631	886	841
Mecklenburg-Vorpommern	95	217
Niedersachsen / Bremen	221 683	147 197	83 216	83 749	781	738
Nordrhein-Westfalen	118 446	117 721	32 348	45 468	2 029	2 070
Rheinland-Pfalz / Saarland	100 207	88 398	14 277	16 730	875	939
Sachsen	9 325	16 497	.	.	827	855
Sachsen-Anhalt	91	85
Schleswig-Holstein / Hamburg	197	214
Thüringen	368	355
Deutschland ...	613 151	519 070	191 529	193 246	16 128	16 452

6 Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2004	2003	2004	2003	2004	2003
Baden-Württemberg	22 027	15 307	479 136	507 361	3 560	2 594
Bayern	64 273	68 916	1 518 616	1 495 943	17 407	16 339
Berlin / Brandenburg	209 593	244 968	3 984	4 211
Hessen	21 837	23 809	227 432	221 365	1 268	1 202
Mecklenburg-Vorpommern	16 536	16 281	152 422	137 919	5 618	7 825
Niedersachsen / Bremen	89 658	25 686	671 002	656 272	4 237	4 721
Nordrhein-Westfalen	82 640	71 878	1 748 701	1 925 171	4 396	5 926
Rheinland-Pfalz / Saarland	64 781	64 652	447 973	468 650	26 740	27 964
Sachsen	21 656	16 477	538 268	586 890	8 379	8 668
Sachsen-Anhalt	190 985	197 286	1 017	1 784
Schleswig-Holstein / Hamburg	52 095	32 598	211 326	225 365	1 367	1 971
Thüringen	13 928	16 013	219 819	225 216	3 099	3 799
Deutschland ...	462 994	353 942	6 615 273	6 892 405	81 071	87 004